

SSA Safetec GmbH

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen Serviceverträge für Geschäftskunden

Stand April 2012

1. Geltungsbereich der Bedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote von SSA Safetec GmbH (im Folgenden als „SSA“ bezeichnet) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn ihre Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Der Käufer erklärt sich bei Auftragserteilung mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden. Andere Bedingungen, insbesondere die des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SSA diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SSA.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote von SSA sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden für SSA verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt oder ausgeführt werden. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Nebenabreden, Vorbehalte und Abänderungen etc.

2.2. Allenfalls für den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung der Leistungen erforderliche Genehmigungen von Behörden oder Dritten sind vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung vom Auftraggeber zu erwirken. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SSA von solchen Genehmigungserfordernissen unverzüglich zu informieren und schad- und klaglos zu halten. SSA ist nicht verpflichtet, mit der Erbringung von Leistungen zu beginnen, bevor die erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig erteilt wurden.

3. Preise

3.1. Der Kunde vergütet soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist, die Leistungen durch ein im Servicevertrag ggf. nebst Leistungsschein festgelegtes laufendes quartalsweises Serviceentgelt zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Grundsätzlich ist Abrechnungszeitraum das Kalenderquartal. Beim Vertragsbeginn innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird die Vergütung zeitanteilig in Rechnung gestellt. Soweit im Servicevertrag bzw. Leistungsschein nichts anderes vereinbart ist, ist das Serviceentgelt jeweils für das laufende Vertrags-/Kalenderquartal im Voraus, spätestens bis zum 10. Kalendertag des ersten Vertrags-/Kalendermonats eines jeweiligen Abrechnungsquartals fällig. Sofern der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird SSA die fällige Forderung jeweils quartalsweise bis spätestens zum 10. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals einziehen.

3.2. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der harmonisierte Verbraucherpreisindex der EU oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt und werden erst bei Überschreiten dieses Spielraumes in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden. Das Entgelt bei periodisch verrechenbaren Leistungen ist wertgesichert nach dem harmonisierten Verbraucherpreisindex der EU, wobei der Monat, in dem der jeweilige Vertrag abgeschlossen wurde, als Ausgangsbasis dient.

3.3. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

3.4. Sonstige Zusatzleistungen, die nicht im Umfang der im Servicevertrag bzw. Leistungsschein vereinbarten Softwarepflege/Hardwarewartung enthalten sind, werden nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen sowie Stunden-, Tages- und Spesensätzen von SSA abgerechnet.

3.5. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten drei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisänderungen – es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt – in Rechnung gestellt.

3.6. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

3.7. Unberechtigte Abzüge werden kostenpflichtig nachbelastet. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugskosten (z.B. Mahnspesen EUR 5,00 pro Mahnung) und Verzugszinsen von 1% pro Monat ab dem Tag der Fälligkeit an. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nebst den vorerwähnten Verzugszinsen und Verzugskosten auch noch die nach der Fälligkeit der Rechnung anfallenden effektiven Inkassokosten inklusive der Betriebs- und Prozesskosten zu übernehmen. SSA ist berechtigt, die Rechte aus jeder Rechnungsforderung an einen Dritten abzutreten.

3.8. Wird gegen unsere Rechnung binnen 4 Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

4. Laufzeit

4.1 Das Vertragsverhältnis, welches eine fachgerechte Installation des ordnungsgemäß erworbenen vertragsgegenständlichen Softwareprogramms voraussetzt, beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf des 36. Vertragsmonates.

4.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Umfang der Softwarepflege/Hardwarewartung

5.1. Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist.

5.2. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Leistung gegeben sind und dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Hardware, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von SSA zu erbringenden Lieferungen/Leistungen kompatibel sind, SSA ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen. Allfällige, für die Verwendung und den Betrieb einer Anlage oder von Geräten erforderliche Genehmigungen, sind vom Auftraggeber auf sein Risiko und seine Kosten zu erwirken.

5.3. Die SSA pflegt/wartet - soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird - nur die jeweils aktuelle Version der im Servicevertrag bzw. Leistungsschein aufgeführten Software bzw. die von den Parteien dort spezifizierte Version der Hardware in der dort vereinbarten System- und Einsatzumgebung.

5.4. Die Softwarepflege/Hardwarewartung umfasst:

- das Störungsmanagement und die Durchführung von Maßnahmen zur Störungsverhinderung/-beseitigung,
- die Weitergabe von Updates, d.h. verbesserte Versionen der vorstehend aufgeführten Software,
- die Nutzung einer Ansprechstelle (Hotline/Helpdesk).

5.5. Die SSA wird im Rahmen der Softwarepflege während ihrer üblichen Geschäftszeiten ordnungsgemäße Störungsmeldungen des Kunden entgegen nehmen und die vereinbarten Maßnahmen zur Analyse und Bereinigung von Störungen durchführen.

5.6. Die SSA ist berechtigt, seine Pflege- und Wartungsleistungen auch mittels Remotezugriffs oder direkt am System zu erbringen.

5.7. Weitergehende Leistungen

Weitergehende Leistungen zum Störungsmanagement und in Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen zur Störungsverhinderung/-beseitigung, etwa andere Ansprech- oder geringere Reaktionszeiten bzw. vorbeugende Überwachung und Untersuchung, sind schriftlich, z.B. in einem gesonderten Service-Level-Agreement (SLA), zu vereinbaren.

6. Softwarenutzungsbestimmungen

6.1. Software im Liefer-/Leistungsumfang darf ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Lieferung/Leistung verwendet werden und nur auf Systemen genutzt werden, die den Systemvoraussetzungen entsprechen, die sich aus der jeweiligen Beschreibung der Software ergeben. Diese Systemvoraussetzungen sind vom Auftraggeber auf seine Kosten und sein Risiko herzustellen

6.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SSA ist der Auftraggeber – bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche, beispielsweise Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche - nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source Code.

6.3. Keinesfalls erhält der Auftraggeber einen Anspruch auf Veränderung oder Herausgabe des Source Codes.

6.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, lizenzierte Programme und zugehörige Dokumentationen nicht zu verändern, zu kopieren, auch nicht zu decodieren, zu dekompileieren oder auf andere Rechner zu transferieren.

6.5. Sämtliche Software Updates, Patches oder Bugfixes sowie Upgrades unterliegen in jeder Hinsicht den Nutzungsbestimmungen nach den jeweiligen SSA Software- und/oder Service-Bestimmungen. Eine wesentliche Verletzung der Software- und/oder Service-Bestimmungen berechtigt SSA, die Nutzung der Software zu untersagen.

6.6. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand dieser Gewährleistung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist.

6.7. Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb des Gegenstandes dieser Gewährleistung kann aus oben genannten Gründen keine Mängelhaftung übernommen werden. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die Software und nicht auf deren Zusammenwirkung mit der Hardware.

6.8. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des Kunden, welche z.B. in Verbindung mit einem Ausfall der Anlage entstehen, durch fehlerhafte Funktion von Programmen oder Datenverlust, ebenso wenig, wenn die vom Kunden gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht erreicht werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung vom Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

6.9. Technische Voraussetzungen für die Nutzung

Für die Nutzung des Dienstes muss der Nutzer über zumindest ein internetfähiges Endgerät mit aktuellem Web-Browser, das mit dem Internet verbunden werden kann, sowie einen Internetzugang und eine E-Mail-Adresse verfügen. Es ist stets allein Sache des Nutzers, hierfür zu sorgen. Etwaige Verbindungsentgelte, Grundgebühren und ähnliche Kosten für die genutzte Internetverbindung sind allein vom Nutzer zu tragen.

7. Ansprechstelle (Hotline/Helpdesk)

Die SSA stellt dem Kunden eine Ansprechstelle (Hotline/Helpdesk) zur Verfügung, die Anfragen dazu autorisierten Personals des Kunden im Zusammenhang mit den technischen Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen der Software/des Wartungsgegenstandes sowie einzelnen funktionalen Aspekten bearbeitet. Die Hotline/der Helpdesk umfasst keine Leistungen die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Software/des Wartungsgegenstandes in nicht freigegebenen Umgebungen oder mit Veränderungen der Software/des Wartungsgegenstandes durch den Kunden oder Dritte stehen.

Der Kunde benennt gegenüber der SSA fachlich und technisch entsprechend qualifiziertes Personal, das mit der Software/dem Wartungsgegenstand vertraut ist.

Die Hotline/der Helpdesk nimmt ordnungsgemäße Anfragen während der üblichen Geschäftszeiten der SSA per E-mail und Telefon entgegen und wird diese im üblichen Geschäftsgang bearbeiten und soweit möglich beantworten. Die Hotline/der Helpdesk kann zur Beantwortung auf dem Kunden vorliegende Dokumentationen und sonstige Ausbildungsmittel für die Software/den Wartungsgegenstand verweisen. Soweit eine Beantwortung durch die Hotline/den Helpdesk – nicht möglich oder nicht zeitnah möglich ist, wird die SSA die Anfrage zur Bearbeitung weiterleiten.

8. Leistungsausschlüsse

Die Softwarepflege/Hardwarewartung umfasst nicht:

8.1. das Störungsmanagement von Störungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Software/dem Wartungsgegenstand in nicht freigegebenen Umgebungen oder mit Veränderungen der Software/dem Wartungsgegenstand durch den Kunden oder Dritte stehen

8.2. die Behebung von Störungen oder Ausfällen, die durch Gewalteinwirkungen Dritter, höhere Gewalt, vom Kunden nicht gewarteter Geräte oder durch unsachgemäße Behandlung (Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen und funktionswidrigem Gebrauch) des Kunden oder seiner Mitarbeiter hervorgerufen werden,

8.3. die Überlassung von Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteilen. Überlässt die SSA dem Kunden derartige Teile, sind diese entsprechend zu vergüten.

8.4. zusätzlich vereinbarte Einsätze vor Ort beim Kunden, Beratung und Unterstützung bei veränderter Software, Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, Installations- sowie Konfigurationsunterstützung, insbesondere bei Zusatzsoft- oder -hardware.

8.5. Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.

8.6. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.

8.7. Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.

8.8. Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

8.9. Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.

8.10. Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

Diese Zusatzleistungen, die nicht im Umfang der im Servicevertrag bzw. Leistungsschein vereinbarten Softwarepflege/Hardwarewartung enthalten sind, werden nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen sowie Stunden-, Tages- und Spesensätzen von SSA abgerechnet.

9. Pflichten des Kunden

9.1 Der Kunde benennt der SSA einen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser hat für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen.

9.2 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der SSA die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten soweit diese nicht von der SSA geschuldet sind, vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen. Die SSA

darf, außer soweit sie Gegenteiliges erkennt oder erkennen muss, von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen.

9.3 Der Kunde wird die SSA über aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren.

9.4 Der Kunde wird Änderungen des Einsatzumfeldes der Software dokumentieren und die SSA insoweit unverzüglich schriftlich über Änderungen informieren. Der Kunde ist nicht berechtigt Veränderungen, Ergänzungen oder einen Austausch des Wartungsgegenstandes vorzunehmen.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, die SSA soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere einen Remotezugang auf das System zu ermöglichen und vorhandenes Analysematerial zur Verfügung zu stellen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Kunde die Kommunikationskosten und insbesondere für die Verbindungsentgelte und stellt vorhandene Übertragungsgeräte kostenlos zur Verfügung.

9.6 Der Kunde hat etwaige Störungen in nachvollziehbarer Form unter Angabe aller für die Störungserkennung und –analyse erforderlichen Informationen auf Anforderung schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen der Störung. Er wird hierzu, wenn nichts anderes vereinbart ist, die entsprechenden Formulare und Verfahren der SSA nutzen. Der Kunde hat darüber hinaus die SSA auch im Übrigen soweit erforderlich bei der Beseitigung von Störungen zu unterstützen.

9.7 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle von der SSA übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich so verwahren, dass diese bei Beschädigungen oder Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.

10. Rechtsmängel

10.1 Die SSA haftet dem Kunden gegenüber für eine durch ihre Leistung erfolgte Verletzung von Rechten Dritter nur, soweit die Leistung durch den Kunden vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird.

10.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der SSA seine Rechte verletzt, ist der Kunde verpflichtet unverzüglich die SSA zu benachrichtigen.

10.3 Werden durch eine Leistung der SSA Rechte Dritter verletzt, wird die SSA nach eigener Wahl und auf eigene Kosten:

- dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn die SSA keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

11. Haftung

SSA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Folgenden:

Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet SSA bei nachgewiesenem schuldhaftem Handeln. Für sonstige Pflichtverletzungen durch SSA oder seiner Erfüllungsgehilfen haftet SSA für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch SSA oder seiner Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von SSA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. SSA haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, es sei denn, SSA oder seine leitenden Angestellten handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. In keinem Fall übertrifft unsere Haftung den für das erworbene Produkt gezahlten Preis. Der Anwender ist stets angehalten, die Funktionstüchtigkeit der Ware/des Gerätes zu überprüfen. Für Unterlassungen dieser Prüfpflicht wird nicht gehaftet. Produktversprechen gelten nur für den Zeitpunkt des in Verkehr bringens und Versprechen mit Zertifikaten nur für den Zeitraum bzw. für die Standards der Ausstellung.

Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die als Folge von strafbaren Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, deren Eigentum oder dem Vermögen des Vertragspartners oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z. B. bei Nichtfunktionieren der Systeme, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

Sollten durch einen Serverabsturz (Server wird nicht von SSA sondern von einer Drittfirma = Hoster betrieben) Daten verloren gehen, so haftet SSA nicht für den entstandenen Schaden. SSA haftet auf keinen Fall für entgangene Geschäfte, Geschäftsanbahnungen oder Reservierungen im Falle eines Serverausfalles. SSA haftet auch nicht für einen entstandenen Schaden durch einen eventuellen „Hack“ (Eindringen von Fremden auf den Webspaces durch eine unbekannte Lücke) von Kriminellen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Webseite sind alle installierten Programme auf aktuellem Stand. SSA weist den Kunden darauf hin, dass im Internet generell die Möglichkeit besteht, illegal sensible Daten abzufangen. Dem Kunden wird daher empfohlen nur mit größter Vorsicht Daten im Internet zu übertragen und seine Computer nicht ungesichert mit dem Internet zu verbinden.

SSA übernimmt ferner keine Haftung für Leistungen oder Verfügbarkeiten, bei denen sich SSA der Dienste von Drittanbietern bedient. Dies gilt insbesondere für die Verfügbarkeit und fehlerfreie Funktion von Servern, Internet- und Mailzugängen, die im Zuge der Nutzung der Systeme von SSA vom Vertragspartner genutzt werden.

Desgleichen haftet SSA auch nicht für jedwede Schäden, welche aufgrund von Fehlern von Diensten/Services und Leistungen von Drittanbietern resultieren (z. B. Internet- oder WLAN-Verbindungen), deren sich der Kunde bedient und deren Funktionalität für das Funktionieren der Systeme von SSA notwendige Voraussetzung sind.

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1. Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz von SSA.

12.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

12.3. Ist unser Geschäftspartner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person, wird als Gerichtsstand der Sitz von SSA in Linz/Österreich vereinbart. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln, die an anderen Orten zahlbar sind, sowie für den Fall, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. SSA ist berechtigt, den Geschäftspartner auch an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

13. Vertragserhaltung

Sollte eine oder mehrere Klauseln in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es gilt dann vielmehr – soweit gesetzlich zulässig – eine der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommende Bestimmung als vereinbart.

14. Datenschutzbestimmung

SSA ist berechtigt personenbezogene Daten des Auftraggebers zu erheben, zu verarbeiten, weiterzuleiten und zu nutzen, soweit dies für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken und Kundenbetreuung erforderlich ist. SSA ist auch berechtigt, diese Daten an verbundene Unternehmen oder Dritte, die mit der Be- und Verarbeitung von Daten von SSA beauftragt werden, weiterzuleiten, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Verwendung der Lieferung oder Leistung von SSA sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für allfällige Meldungen an Behörden (z.B. Datenschutzkommission) ist ausschließlich der Auftraggeber zuständig.

Diese Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen SSA und dem Auftraggeber bis 5 (fünf) Jahre nach Beendigung aufrecht, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

Eine allenfalls zwischen SSA und dem Auftraggeber bestehende Geheimhaltungsvereinbarung bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.